

# Allgemeine Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen [AGB]



Zur Verwendung im Dienstleistungsbereich gegenüber Privatpersonen, Firmen, Schulen und anderen Unternehmen.

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Dienstleistungen der Fa. Vectoura GmbH, 16321 Bernau bei Berlin, Nikolaus-Otto-Str. 7. (nachfolgend: „Kletterpark“), soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Spätestens mit der Entgegennahme der Dienstleistung bzw. deren Bestellung gelten diese Bedingungen als durch den Kunden angenommen. Die Bedingungen können vom **Kletterpark** jederzeit mit Wirkung für künftige Dienstleistungen geändert werden. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

1. Jeder Klettergast muss die allgemeinen Geschäftsbedingungen vor Betreten des **Kletterpark** durchlesen. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er diese Benutzungsregeln zur Kenntnis genommen hat und mit ihnen einverstanden ist. Die Sorgeberechtigten des minderjährigen Klettergasts müssen diese Benutzungsregeln durchlesen und mit dem minderjährigen Klettergast verständlich durchzusprechen, bevor dieser den Kletterpark betreten darf. Die Sorgeberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie diese Benutzungsregeln durchgelesen und mit dem minderjährigen Klettergast besprochen haben und mit ihnen einverstanden sind.

2. Die Benutzung des Hochseilgartens ist mit Risiken verbunden und erfolgt auf eigene Gefahr. Für die Haftung des **Kletterpark** gilt Ziffer 8.

3. Der **Kletterpark** ist für alle Besucher ab dem 5. Lebensjahr geöffnet, die nicht an einer Krankheit oder einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung leiden, die beim Begehen des Parks eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder die anderer Personen darstellen könnte. Kinder unter 6 Jahren müssen in Kletterbegleitung eines Erwachsenen sein. Bei geringfügiger Unterschreitung kann der Betreiber Ausnahmen zulassen, jedoch dann nur in unmittelbarer Kletterbegleitung eines mindestens 18-jährigen zahlenden Begleiters, welcher die Sicherheitstechnik des Kindes bedienen muss und die alleinige Verantwortung trägt. Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von Drogen stehen, sind nicht berechtigt, den **Kletterpark** zu begehen.

4. Es dürfen beim Begehen des **Kletterpark** keine Gegenstände mitgeführt werden die eine Gefahr für den Klettergast selbst oder für andere darstellen (Schmuck, Mobiltelefone, Kameras etc.).

5. Jeder Klettergast muss an der gesamten praktischen und theoretischen Sicherheitsdemonstration vor dem Begehen des **Kletterparks** teilnehmen. Sämtliche Anweisungen und Entscheidungen des Veranstalters/Trainers sind bindend. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Anweisungen oder Sicherheitsforderungen des Veranstalters/Trainers können die betreffenden Klettergast vom Kletterpark ausgeschlossen werden. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Anweisungen oder

Sicherheitsforderungen des Veranstalters/Trainers übernimmt der **Kletterpark** keine Haftung für die damit verbundenen Schäden.

6. Die von uns ausgeliehene Ausrüstung (Helm (ggf.), Gurt, Sicherungssystem mit Seilrolle muss nach Anweisung des Sicherheitstrainers benutzt werden. Sie ist nicht auf andere übertragbar, darf während der Begehung des **Kletterpark** nicht abgelegt werden und muss **spätestens** 3 Stunden nach Aushändigung wieder zurückgegeben werden. Nach 2  $\frac{1}{2}$  Stunden muss ein Aufpreis von 5.- €/Pers. bezahlt werden. Danach für jede angefangene Stunde ebenfalls 5.- €. Das Sicherungssystem muss immer mit Sicherungsseil verbunden sein. Beim Umhängen muss immer ein Sicherungskarabiner im Sicherungsseil eingehängt sein. Es dürfen nie beide Sicherungskarabiner gleichzeitig aus dem Sicherungsseil ausgehängt werden. Die Anwendung der Seilrolle muss exakt nach den Anweisungen des Sicherheitstrainers erfolgen. Im Zweifelsfall ist immer ein Sicherheitstrainer herbeizurufen.

7. Die Leistung ist durch das Anlegen der Sicherungsausrüstung und die Sicherheitseinweisung kpl. abgegolten und ist unabhängig von der Kletter- und Aufenthaltsdauer im Kletterpark. Beendet der Klettergast den Besuch des Kletterparks frühzeitig aus eigenem Wunsch, besteht kein Anspruch auf anteilige oder komplette Rückerstattung des Eintrittspreises.

8. Der **Kletterpark** haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden. Für Sach- und Vermögensschäden haftet der **Kletterpark** nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters oder der mit der Leistung der Veranstaltung oder Führung betrauten Personen.

9. Jede Station darf nur von jeweils maximal einer Person begangen werden. Auf den Podesten dürfen sich maximal 3 Personen gleichzeitig aufhalten.

10. Die Geschäftsleitung behält sich das Recht vor, Personen, die sich nicht an diese Benutzungsregeln halten, vom Park auszuschließen. Die Geschäftsleitung behält sich das Recht vor, den Betrieb aus sicherheitstechnischen Gründen (Feuer, Sturm, Gewitter etc.) einzustellen. Es erfolgt in diesem Falle keine Rückvergütung des Eintrittspreises. Beendet der Gast den Besuch des **Kletterpark** frühzeitig aus eigenem Wunsch, erfolgt ebenfalls keine Rückerstattung des Eintrittspreises.

11. Die Preise gelten wie ausgeschrieben (Preistafeln, Flyer, Webseite, etc...).

12. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Bernau bei Berlin.

13. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

Vectoura GmbH, Nikolaus-Otto-Str. 7, 16321 Bernau bei Berlin  
Bernau bei Berlin, März 2016